

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand und Grundlage

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung, Finanzierung und Qualitätsprüfung der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH (Leistungserbringer) für erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung nach § 53 SGB XII und nach § 2 der VO zu § 60 SGB XII im Rahmen eines **Ambulanten Wohntrainings**, die **aus dem stationären Versorgungssystem oder aus der Herkunftsfamilie kommen (= Voraussetzung)**.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV) vom 28.6.2006 (in der Fassung vom 28.2.2014) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV nach § 79 Abs 1 LRV vom 28.6.2006 finden Anwendung.

2. Zielsetzung und Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem Leistungstyp Nr. 02a Ambulantes Wohntraining für erwachsene Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung.

Die Leistungsberechtigten sollen mit einem Ambulanten Wohntraining befähigt werden, aus dem Wohnheim auszuziehen bzw. aus der Herkunftsfamilie direkt im Rahmen des Ambulanten Wohntrainings betreut zu werden, um nach Ablauf der Maßnahme soweit wie möglich verselbständigt im Rahmen des Betreuten Wohnens zu leben.

Das Ambulante Wohntraining ist zeitlich auf 3 Jahre begrenzt.

Die Betreuung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Behinderung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Träger des Ambulanten Wohntrainings sein kann (tränergesteuerte Wohnangebote).

Näheres zu Art, Inhalt und Umfang ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (Anlage 1). Leistungsbeschreibung und Kalkulationsblatt sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Der Leistungserbringer hält für das „Ambulante Wohntraining für erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung“ **6 Plätze** vor. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.3 Der Leistungserbringer beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Anlage 2).

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.

3. Leistungsentgelte

3.1 Die Leistungsentgelte bzw. die Pauschalen in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.:

Ab **01.01.2019 bis 31.12.2019** betragen die Leistungsentgelte:

HBG	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Trainings- modul	Investitions- betrag	Gesamtentgelt
1	4,27 €	19,93 €	9,10 €	1,45 €	34,75 €
2	4,27 €	37,62 €	9,10 €	1,45 €	52,44 €
3	4,27 €	64,40 €	9,10 €	1,45 €	79,22 €
4	4,27 €	112,26 €	9,10 €	1,45 €	127,08 €
5	4,27 €	161,44 €	9,10 €	1,45 €	176,26 €

Mit den Entgelten gem. Ziffer 3 sind sämtliche mit der Betreuung, Leitung und Verwaltung sowie die mit dem speziellen Training zusammenhängenden Personal- und Sachkosten refinanziert. Die Entgelte basieren auf einem Personalmix. Vgl. hierzu Anlage 1 Ziffer 5.2. Einzelheiten zur Berechnung sind der Anlage 3 zur Vereinbarung zu entnehmen.

3.2 Es gelten die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 (1) SGB XII für die Abrechnung bei Abwesenheit analog dem ambulanten Betreuten Wohnen nach § 18 (6). Vgl. nachstehende Übersicht:

Ab **01.01.2019 bis 31.12.2019** betragen die Leistungsentgelte bei Abwesenheit:

HBG	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Trainings- modul	Investitions- betrag	Gesamtentgelt
1	3,20 €	14,95 €	9,10 €	1,45 €	28,70 €
2	3,20 €	28,22 €	9,10 €	1,45 €	41,97 €
3	3,20 €	48,30 €	9,10 €	1,45 €	62,05 €
4	3,20 €	84,20 €	9,10 €	1,45 €	97,95 €
5	3,20 €	121,08 €	9,10 €	1,45 €	134,83 €

3.3 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn im Einzelfall ein Kostenübernahmeschein des zuständigen Sozialhilfeträgers vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen.

4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende zur sachgerechten Beurteilung notwendigen und geeigneten Prüfungsunterlagen zu Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab **01.Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.**

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monate für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5.3 Werden Leistungen und Vergütungen durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Lande Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und /oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

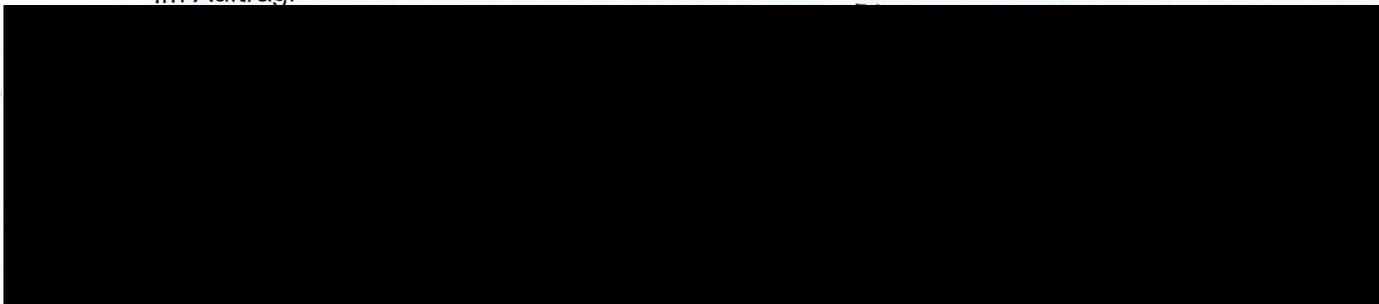
Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im September 2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Im Auftrag:

Einrichtungsträger:



Leistungstyp Nr. 02a

Ambulantes Wohntraining für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehr- facher Behinderung

Anlage 2.2a zum BremLRV SGB XII

<p>1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage</p>	<p>Ambulantes Wohntraining ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.</p> <p>Das Ambulante Wohntraining findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Behinderung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Träger des Ambulanten Wohntrainings sein kann.</p> <p>Die Dauer des Aufenthaltes im Ambulanten Wohntraining ist in der Regel auf 36 Monate begrenzt.</p>
<p>2. Personenkreis</p>	<p>Ambulantes Wohntraining können volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind • die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben • deren Teilhabebedarfe mit ambulanten ärztlichen, psychotherapeutischen Behandlungen und nichtärztlichen Therapien nicht ausreichend abgedeckt sind • die sich in Übergangssituationen befinden und/oder mehrere bzw. wechselnde Lebensthemen parallel zu bewältigen haben • die im Rahmen des Betreuten Wohnens (noch) nicht ausreichend betreut werden können und einen stärkeren, stützenderen Rahmen für den Übergang benötigen. <p>Ambulantes Wohntraining können ebenso pflegebedürftige, volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten, bei denen unter Berücksichtigung von Leistungen der Pflege Teilhabebedarfe am Leben in der Gemeinschaft bestehen.</p>
<p>3. Zielsetzung</p>	<p>Das Ambulante Wohntraining hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung durch gezieltes Training im Bereich selbstständiger Lebensführung zum Leben im ambulanten Betreuten Wohnen zu befähigen bzw. soweit als möglich unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen • diese bei der selbstbestimmten Gestaltung ihres Wohn- und Lebensraums unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und bei der Verwirklichung der eigenen Lebensziele zu unterstützen • deren Autonomie und Selbstverantwortung zu fördern und zu respektieren, die Teilhabe an allgemeinen Angeboten in den Bereichen Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit und Gesundheitsförderung anzuregen bzw. zu ermöglichen und auf eine Minimierung der Auswirkungen der Behinderungen hinzuwirken • die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behinderungsbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken bzw. eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen und ihn im Sinne der besonderen Aufgabe der Eingliederungshilfe soweit wie möglich, unabhängig

Anlage 2.2a zum BremLRV SGB XII

	<p>von Unterstützungsmaßnahmen zu machen.</p> <p>Bei der Entwicklung der Möglichkeiten der sozialen Teilhabe sind sowohl die hemmenden, als auch die fördernden umwelt- und personenbezogenen Faktoren und ihre Wechselwirkungen zu berücksichtigen.</p>
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Ambulanten Wohntrainings.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des Ambulanten Wohntrainings bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich am im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und an dem im Begutachtungsverfahren (HMBW) festgestellten individuellen Hilfebedarf. Inhalt, Umfang und deren zeitliche Organisation werden im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung geplant. Die Leistungen sind einzelfallbezogen bedarfsgerecht zu erbringen. Sie werden tagsüber an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage angeboten.</p> <p>Die pädagogischen und psychosozialen Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen und Kontakten im sozialen Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, zielgerichtete Förderung und Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsinhaltes und Betreuungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden. Die für das Training relevanten Zielsetzungen sind mit aktiver Beteiligung der Leistungsberechtigten zu verfolgen.</p> <p>Die spezifischen Bedarfe des Personenkreises werden auf Basis der Ergänzungspauschale für das Wohntraining flexibel und individuell erbracht. Es wird ein strukturierter und stützender Rahmen im Wohntraining angeboten und das im Rahmen der Gesamtplanung vereinbarte Training mit den Leistungsberechtigten geplant, durchgeführt und reflektiert.</p> <p>Der Zeitraum der Gesamtplanung umfasst in der Regel ein Jahr.</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmenplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Betreuungsvertrag. Dieser wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) findet Anwendung.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Die direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) bestehen aus den Förder- und Unterstützungsleistungen, die im direkten Kontakt mit dem / der Leistungsberechtigten erbracht werden. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p>
4.4 Indirekte perso-	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Planung, Dokumentation, Koor-</p>

Anlage 2.2a zum BremLRV SGB XII

<p>nenbezogene Leistungen</p>	<p>dination und Absprache mit Dritten, an denen der Leistungsberechtigte nicht direkt beteiligt ist sowie Fahrten und Wegezeiten.</p>							
<p>4.5 Sonstige Leistungen</p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation. 							
<p>4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen</p>	<p>Zu den Leistungen des Ambulanten Wohntrainings gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.</p>							
<p>5. Personal</p>								
<p>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</p>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 (2) SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerecht Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungsanbieter haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p>							
<p>5.2 Betreuungspersonal</p>	<p>Die Betreuung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher, Heilerziehungspfleger, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. auch - höchstens zu 20% - durch Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.</p> <p>Das eingesetzte Personal für die Ergänzungspauschale Wohntraining hat in der Regel eine Fachkraftqualifikation. Ausnahmen sind möglich.</p>							
<p>5.3 Anzahl Betreuungspersonal</p>	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen (HBG):</p> <table border="1" data-bbox="504 1845 1337 1942"> <thead> <tr> <th data-bbox="504 1845 756 1890"><u>Hilfebedarfsgruppe</u></th> <th data-bbox="756 1845 1031 1890"><u>Personalschlüssel</u></th> <th data-bbox="1031 1845 1337 1942"><u>zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		<u>Hilfebedarfsgruppe</u>	<u>Personalschlüssel</u>	<u>zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*</u>			
<u>Hilfebedarfsgruppe</u>	<u>Personalschlüssel</u>	<u>zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*</u>						

Anlage 2.2a zum BremLRV SGB XII

	1	1 zu 10,14	zzgl. 1 zu 15																		
	2	1 zu 4,76	zzgl. 1 zu 15																		
	3	1 zu 2,64	zzgl. 1 zu 15																		
	4	1 zu 1,47	zzgl. 1 zu 15																		
	5	1 zu 1,01	zzgl. 1 zu 15																		
	<p>*Für die Ergänzungspauschale Wohntraining sind 90% des Schlüssels als Personal vorzuhalten und im Qualitätsbericht nachzuweisen.</p> <p>Der Personalschlüssel bzw. der Schlüssel für die Ergänzungspauschale Wohntraining bezieht sich immer auf Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle definiert sich nach der beim Träger des Ambulant Betreuten Wohnens für eine Vollzeitkraft tarif- oder arbeitsvertraglich geltenden wöchentlichen (Brutto-) Arbeitszeit. Die (Brutto-)Arbeitszeit je Vollzeitstelle darf jedoch eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nicht unterschreiten.</p> <p>Die den Hilfebedarfsgruppen und der Ergänzungspauschale Wohntraining hinterlegten Betreuungsschlüssel enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.</p> <p>Die direkten Zeiten gelten als Orientierungswerte:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Hilfebedarfsgruppe</th> <th>Direkte personenbezogene Leistungen</th> <th>Direkte personenbezogene Leistung der Ergänzungspauschale Wohntraining*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1,81 Std. pro Woche</td> <td>zzgl. 2 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>4,43 Std. pro Woche</td> <td>zzgl. 2 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>8,44 Std. pro Woche</td> <td>zzgl. 2 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>15,55 Std. pro Woche</td> <td>zzgl. 2 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>22,78 Std. pro Woche</td> <td>zzgl. 2 Std. pro Woche</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Mindestens 1,75 Stunden pro Woche sind im Jahresdurchschnitt vorzuhalten.</p>			Hilfebedarfsgruppe	Direkte personenbezogene Leistungen	Direkte personenbezogene Leistung der Ergänzungspauschale Wohntraining*	1	1,81 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche	2	4,43 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche	3	8,44 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche	4	15,55 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche	5	22,78 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche
Hilfebedarfsgruppe	Direkte personenbezogene Leistungen	Direkte personenbezogene Leistung der Ergänzungspauschale Wohntraining*																			
1	1,81 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche																			
2	4,43 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche																			
3	8,44 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche																			
4	15,55 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche																			
5	22,78 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche																			
5.4 Rufbereitschaft	Eine Rufbereitschaft ist in der Regel nicht Bestandteil des Ambulanten Wohntrainings. Vereinbarungen über Rufbereitschaften können in begründeten Fällen im Rahmen von Einzelverhandlungen in Abstimmung mit der Fachbehörde geschlossen werden.																				
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Maßnahmen der Tagesstrukturierung sind keine Leistungen des Ambulanten Wohntrainings.																				
5.6. Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung und ist Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den HBG's.																				
5.7 Hauswirtschaft/Reinigung	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.																				
5.8 Haustechnik	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.																				
5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.																				

Anlage 2.2a zum BremLRV SGB XII

<p>6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)</p>	<p>Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Betreuungskräfte.</p> <p>Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Gemeinschaftsküche, Gruppenraum u. ä.) und damit verbundenen technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.</p>
<p>7. Qualität</p>	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Betreuungsvertrages, • Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung • Kooperation im regionalen Versorgungssystem <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
<p>8. Vergütung</p>	<p>Die Leistungen des Ambulanten Wohntrainings werden vergütet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a.) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Betreuung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, b.) eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a) erfasst, c.) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben. d.) eine Ergänzungspauschale für das Leistungsmodul Wohntraining <p>Hinsichtlich der Verteilung der Leistungsbestandteile auf Maßnahme- und Grundpauschale gelten die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII.</p>

